

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 17.04.2023
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

Die 14 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß gegen Nachweis geladen.

Beginn: 19:30 Uhr

Sitzungsleiter: Erster Bürgermeister Timo Böllmann

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wird vom ersten Bürgermeister Timo Böllmann festgestellt. Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 - 5 öffentlich. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Jahr 2023

TOP 2: Bauanträge

TOP 2.1: BA 2023-08 Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 768, Gemarkung Balgheim, An der Mühlstraße

TOP 2.2: BA 2023-10, Sanierung und Erweiterung einer bestehenden Werkstatt zu Mehrfamilienwohnhaus und Ausbau Dachgeschoss bestehendes Gebäude zu 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 82/5, Gemarkung Möttingen, Romantische Straße 14a + 14b

TOP 2.3: BA 2023-11, Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück 2380, Gemarkung Balgheim, Am Steinacker 2

TOP 2.4: Bauantrag 2023/12, 2. Tektur zum Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 867, Gemarkung Möttingen

TOP 3: Bebauungsplan „Römerweg, 2. Änderung“

TOP 3.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 3.2 Abwägungsbeschluss

TOP 3.3 Satzungsbeschluss

TOP 4: Bebauungsplan „Tagespflege“ Möttingen

TOP 4.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 4.2 Abwägungsbeschluss

TOP 4.3 Satzungsbeschluss

TOP 5: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Böllmann gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Herr Schied von der Presse nimmt an der Sitzung teil.

Ein Gemeinderatsmitglied kommt um 19:46 Uhr.

TOP 1: Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Jahr 2023

Sachvortrag:

Am 16.01.2023 fand im Finanzausschuss eine erste Besprechung zum Haushalt 2023 statt. In der Gemeinderatssitzung am 13.03.2023 wurde der Haushalt anschließend mit Hilfe der im Vorfeld zugestellten Unterlagen (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen) ausführlich behandelt.

Zur heutigen Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Jahr 2023 werden den Anwesenden nochmals die wichtigsten Eckdaten und Ansätze des Haushalts 2023 dargestellt.

Präsentation siehe Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll!

Beschluss:

1- Haushaltssatzung & Haushaltsplan 2023:

„Die Gemeinde Möttingen erlässt aufgrund Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO), die Haushaltssatzung für das Jahr 2023, mit dem Haushaltsplan für 2023, der im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 6.504.786 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 5.774.413 € abschließt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 969.488 € festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 2.565.000 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- u. forstw. Betriebe): 450 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute Grundstücke): 380 v. H.
- Gewerbesteuer: 340 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Finanzplan 2023 – 2026:

„Der Finanzplan für die Jahre 2023 – 2026 wird wie vorgelegt beschlossen. Er ist nach Art. 70 GO für die Gemeinde Möttingen nicht verbindlich.“

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Stellenplan 2023:

„Der Stellenplan für 2023 wird wie vorgelegt beschlossen“

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Ein Gemeinderatsmitglied fragt an, wie sicher die Auszahlung der Fördersummen im Abwasserbereich sind.

Kämmerer Siller erläutert, dass es aktuell im Bereich der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben 2021 (RZWas2021) bei der Auszahlung von Fördergeldern zu Verzögerungen von mehreren Jahren kommt. Die Gemeinde hat diese Verzögerungen bei der Planung der Erweiterung der Kläranlage und des ersten Bauabschnittes der anstehenden Kanalsanierungen mit eingeplant. Die Gemeinde geht bis zur Auszahlung der Fördergelder in Vorleistung.

TOP 2: Bauanträge

TOP 2.1: BA 2023-08 Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 768, Gemarkung Balgheim, An der Mühlstraße

Sachvortrag:

Der o.g. Bauantrag wurde am 15.03.2023 bei der Gemeinde Möttingen eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen den Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Nebengebäude auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 768, Gemarkung Balgheim. Hierfür wurde im Rahmen der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße III“ das benötigte Baurecht geschaffen.

Der vorgelegte Bauantrag beinhaltet die Errichtung eines Nebengebäudes für die Unterstellung von Anhängern und Gartengeräten. Es hat eine Größe von ca. 12,00 x 8,00 m und soll ein Satteldach mit 15° Dachneigung erhalten. Das Gebäude soll an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden (siehe Lageplan).

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

Ein Gemeinderat fragt an, welche Voraussetzung für eine Einbezugssatzung notwendig sind. Bgm. Böllman erläutert, dass die umliegende Bebauung den Lückenschluss zulassen muss.

Im Gemeinderat gab es eine Diskussion darüber, dass das Nebengebäude als erstes gebaut wird und der Zeitpunkt des Baus vom Hauptgebäude ungewiss sei. Der Einbezugssatzung sei ja unter der Bedingung der Wohnbebauung zugestimmt worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023-08, Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 768, Gemarkung Balgheim, Mühlstraße, und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

TOP 2.2: BA 2023-10, Sanierung und Erweiterung einer bestehenden Werkstatt zu Mehrfamilienwohnhaus und Ausbau Dachgeschoss bestehendes Gebäude zu 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 82/5, Gemarkung Möttingen, Romantische Straße 14a + 14b

Sachvortrag:

Der o.g. Bauantrag wurde am 03.04.2023 bei der Gemeinde Möttingen eingereicht. Für das Bauvorhaben wurde bereits im letzten Jahr ein Bauantrag vorgelegt, der in der Sitzung des Gemeinderats vom 21.02.2022 beraten und das gemeindliche Einvernehmen zum damaligen Bauvorhaben sowie den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Abstandsflächen erteilt wurde.

Der Antragsteller beabsichtigt mit dem heutigen Bauantrag nach wie vor die Sanierung bzw. Erweiterung einer bestehenden Werkstatt zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit jetzt insgesamt acht Wohneinheiten. Das Sanierungsvorhaben soll um zwei weitere Wohneinheiten im Dachgeschoss des bestehenden Gebäudes erweitert werden. In Abstimmung mit dem Landratsamt Donau-Ries wurde daher der Bauantrag aus dem Jahr 2022 zurückgezogen und ein neuer Bauantrag vorgelegt.

Auch bei diesem Bauantrag ist ein Antrag gemäß Art. 63 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung auf Abweichungen von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung hinsichtlich der erforderlichen Abstandsflächen beigefügt. Die Abstandsflächen unterscheiden sich nur sehr minimal zu denen aus dem Bauantrag 2022, zu welchem damals das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde. Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Es gelten daher die Vorschriften der Bayerischen

Bauordnung.

Bgm Böllmann zeigt Bilder der Örtlichkeit und Pläne des geplanten Projektes zur Verdeutlichung.

Hinsichtlich der Abstandsflächen ist in Art. 6 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung folgendes geregelt: „Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken“. Da sich bei dem geplanten Vorhaben die Abstandsflächen des neu geplanten Gebäudes mit den bestehenden Gebäuden auf demselben Grundstück um 33,66 m² und mit den Abstandsflächen der bestehenden Gebäude auf Fl.-Nr. 82 um 52,93 m² überdecken, wurde vom Bauherrn ein Antrag gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO auf Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung gestellt und wie folgt begründet:

„Die Abstandsflächen der Gebäude haben sich vor der Aufstockung schon überdeckt und überdecken sich jetzt um eine minimale Fläche mehr. Durch die Brandschutzanforderungen ist der Brandschutz unter den Gebäuden, bei denen sich die Abstandsflächen überdecken, gesichert. Aus Sicht des Planers ist die Befreiung daher städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.“

Auf dem Baugrundstück sind 11 Stellplätze ausgewiesen. In Bayern gibt die Bayerische Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in Zusammenhang mit Art. 47 Bayerische Bauordnung (BayBO) grundsätzlich vor, dass für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser pro Wohnung ein Kfz- Stellplatz vorhanden sein muss.

Die Nachbarunterschriften fehlen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023-10, Sanierung und Erweiterung einer bestehenden Werkstatt zu Mehrfamilienwohnhaus und Ausbau Dachgeschoss bestehendes Gebäude zu 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 82/5, Gemarkung Möttingen, Romantische Straße 14a + 14b und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Weiterhin wird die Zustimmung zum Antrag gemäß Art. 63 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf Abweichung von Art. 6 Abs. 3 der BayBO („Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken“) wie folgt erteilt:

Bei dem geplanten Vorhaben überdecken sich die Abstandsflächen des neu geplanten Gebäudes mit den bestehenden Gebäuden auf demselben Grundstück um 33,66 m² und mit den Abstandsflächen der bestehenden Gebäude auf Fl.-Nr. 82 um 52,93 m².

Die Zustimmung wird wie folgt begründet:

Die Abstandsflächen der Gebäude haben sich vor der Aufstockung schon überdeckt und überdecken sich jetzt um eine minimale Fläche mehr. Durch die Brandschutzanforderungen ist der Brandschutz unter den Gebäuden, bei denen sich die Abstandsflächen überdecken, gesichert. Die beantragte Befreiung ist aus Sicht des Gemeinderats städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

20:25 Uhr Ein Mitglied des Gemeinderates verlässt Sitzung.

TOP 2.3: BA 2023-11, Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück 2380, Gemarkung Balgheim, Am Steinacker 2

Sachvortrag:

Der o.g. Bauantrag wurde am 03.04.2023 bei der Gemeinde eingereicht.

Die Antragstellerin errichtet derzeit auf dem Baugrundstück ein Einfamilien-Wohnhaus, das im Freistellungsverfahren bereits behandelt wurde. Sie hat sich nachträglich entschieden, am neuen Gebäude eine Terrassenüberdachung anzubringen. Die geplante Überdachung weist eine Tiefe von 4 m auf. Es ist daher ein Bauantrag erforderlich, da Terrassenüberdachungen nur bis zu einer Tiefe von 3 m verfahrensfrei sind. Die Ausführung erfolgt in Aluminium / Stahl mit Glasüberdachung. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinacker“ und entspricht in seiner Ausführung dessen Festsetzungen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023-11, Neubau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2380, Gemarkung Balgheim, Am Steinacker 2 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 2.4: Bauantrag 2023/12, 2. Tektur zum Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 867, Gemarkung Möttingen

20:28 Uhr Ein Gemeinderatsmitglied nimmt an der Sitzung teil.

Sachvortrag:

Der o.g. Bauantrag wurde am 05.04.2023 bei der Gemeinde eingereicht.

Von den Antragstellern wurde bereits am 02.08.2019 der Bauantrag 2019-25 bei der Gemeinde eingereicht, zu dem der Gemeinderat in der Sitzung am 05.08.2019 das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat. Vom Landratsamt wurde zu diesem Bauantrag am 08.01.2020 eine Teilbaugenehmigung erlassen, in der das geplante Wohnhaus noch nicht berücksichtigt ist.

Die Antragsteller haben am 22.06.2020 eine erste Tektur nachgereicht, die einige Änderungen an der Maschinenhalle und am Blockheizkraftwerk betraf.

Die Bauherren wurden zwischenzeitlich von der Baugenehmigungsbehörde beim Landratsamt Donau-Ries zur Vorlage eines 2. Tekturantrags wegen folgender Änderungen innerhalb des Gebäudes aufgefordert:

- Einbau einer Bühne an der Westseite mit 11,99 x 5,00 m.
Die untere Fläche wird als Lagerraum mit einer Treppe nach oben genutzt.
Im oberen Geschoss sind zwei Bürocontainer, einer wird als Archiv für Ersatzteillisten genutzt, der andere als Pausenraum. Der Rest ist Lagerraum.
- Einbau einer Bühne an der Nordseite über die gesamte Breite der Halle mit einer Tiefe von 5,19 m
Nutzung Erdgeschoss im Osten eingehautes Öl- und Diesellager, im Westen Raum für Technik, Wasser, Strom, Verteilung und Sanitärraum. Der Rest ist ein Treppenaufgang und Lagerfläche.
Das Obergeschoss wird komplett als Lagerraum genutzt.

Die äußere Kubatur des Gebäudes bleibt erhalten.

Das Landratsamt Donau-Ries wollte mit der Anforderung der Tektur einen Nachweis über die Belegung bzw. Nutzung der Halle als Grundlage für die Genehmigung erhalten.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen den Bauantrag.

Ein Gemeinderatsmitglied tritt von seinem Platz zurück und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2023/12, 2. Tektur zum Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 867, Gemarkung Möttingen und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

TOP 3: Bebauungsplan „Römerweg, 2. Änderung“

TOP 3.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung „Römerweg, 2. Änderung“ gefasst, sowie den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.01.2023 gebilligt und beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der TÖBs gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.02.2023 bis 24.03.2023 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Ingenieurbüro Wipfler geprüft und in der Abwägung zusammengefasst. Die Unterlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern bereits per email zur Information übersandt. Von Bürgermeister Böllmann werden die Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschläge zur Abstimmung vorgetragen.

Bgm Böllmann verliest die eingegangenen Stellungnahmen.

TOP 3.2: Abwägungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs.2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der vorgetragenen Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses (**Anlage 2**) und wird vom Gemeinderat anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 3.3 Satzungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Römerweg, 2. Änderung“ in der Fassung vom 23.01.2023, zuletzt geändert am 17.04.2023 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke (textliche Festsetzungen und Planzeichnung) auszufüllen und vom Bürgermeister zu unterschreiben.

Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß §10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11: 0

TOP 4: Bebauungsplan „Tagespflege“ Möttingen

TOP 4.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Tagespflege“ Möttingen gefasst, sowie den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.01.2023 gebilligt und beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der TÖBs gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.02.2023 bis 24.03.2023 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Ingenieurbüro Godts geprüft und in der Abwägung zusammengefasst. Die Unterlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern bereits per email zur Information übersandt. Von Bürgermeister Böllmann werden die Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschläge zur Abstimmung vorgetragen.

Bgm Böllman verliest die Stellungnahmen.

TOP 4.2: Abwägungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses (**Anlage 3**) und wird vom Gemeinderat anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 4.3 Satzungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Tagespflege Möttingen“ in der Fassung vom 23.01.2023, zuletzt geändert am 17.04.2023 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke (textliche Festsetzungen und Planzeichnung) auszufüllen und vom Bürgermeister zu unterschreiben.

Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß §10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 5: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

TOP 5.1 Mitteilung über eingegangene Freisteller gemäß § 57 ff. BayBO

- Neubau eines Bungalow mit Vorbau und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 346, Gemarkung Enkingen, Wiesenweg 5
- Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 348, Gemarkung Enkingen, Wiesenweg 1

TOP 5.2. Bilder DON 7 Radweg nach Hohenaltheim werden gezeigt. Archäologie derzeit unterwegs.

Keine größeren Funde erwartet.

TOP 5.3 Es werden Bilder von der Baustelle neue Kinderkrippe in Appetshofen gezeigt.

TOP 5.4 Es werden Bilder von der Baustelle Erweiterung der Kläranlage gezeigt.

TOP 5.5 Veröffentlichung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte aus der heutigen Gemeinderatssitzung vom 17.04.2023

Vergabe Abgasabsauganlage für das Feuerwehrhaus Möttingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt, den Kauf und die Montage einer Abgasabsauganlage für das Feuerwehrhaus Möttingen durch die Firma Blaschke Umwelttechnik GmbH.

Kauf eines Zapfwellenstromerzeugers

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt, den Kauf des Zapfwellengenerators der Firma BayWa mit der Bezeichnung Endress EZG 60/4.

Vergabe zur Herstellung eines Stromanschlusses für die Kläranlage Möttingen (Netze ODR)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen erteilt der Netze ODR den Auftrag, den Netzanschluss für die Erweiterung der Kläranlage lt. Angebot vom 09.02.2023 herzustellen.

Beschluss zur Erstellung eines Vorschlags zur Benennung von Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern

Der Gemeinderat beschließt Dominik Schäff in die Vorschlagsliste Benennung von Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern 2024 – 2028 aufzunehmen

Der Gemeinderat beschließt Elfriede Ganzenmüller in die Vorschlagsliste Benennung von Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern 2024 – 2028 aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt Bianca Braun in die Vorschlagsliste Benennung von Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern 2024 – 2028 aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt Manfred Seiler in die Vorschlagsliste Benennung von Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern 2024 – 2028 aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt Dr. Andreas Becker in die Vorschlagsliste Benennung von Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern 2024 – 2028 aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt Luisa Bothner in die Vorschlagsliste Benennung von Schöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern 2024 – 2028 aufzunehmen.

Absage zum Beitritt der ILE Südries-Kesseltal

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen lehnt einen Beitritt bei der ILE Südries-Kesseltal ab.

Ein Gemeinderat fragt an, wieso trotz des Feiertags an Ostersonntag in Möttingen ein Flohmarkt stattfand. Bgm Böllmann erläutert, dass Ostersonntag kein stiller Feiertag sei und Märkte Floh-, Oster oder sonstige Märkte bedenkenlos stattfinden können.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.